

ferner, wie oben erwähnt, als *Verwaltungsgerichtshof* in besonderen ihm gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten (Art. 104 Abs. 2), als *Wahlgerichtshof* (Art. 104 Abs. 2) und als *Disziplinargerichtshof* (Art. 104 Abs. 1) im Falle einer Ministeranklage des Landtages (Art. 62 lit. g und 80) oder einer sonstigen Disziplinaranklage des Landtages gegen Regierungsmitglieder (LGBL. 1931/6).

*b) Die Bestellung der Richter und ihre Amtsdauer*

Die *Landrichter* werden über Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt (§ 2 [Fassung LGBL. 1973/1] GOG).<sup>142</sup> Liechtensteinische Staatsbürger werden auf Dauer bis zur Erreichung der Altersgrenze ernannt. Dies gilt in der Regel auch für nichtliechtensteinische Landrichter; zu einem geringeren Teil werden diese auf eine vertraglich feste, verlängerbare Dauer bestellt. Die beiden *Schöffen* des aus drei Mitgliedern bestehenden *Schöffengerichtes* werden vom Landtag gewählt (§ 4 Abs. 2 GOG), und zwar gemäss Praxis des Landtages jeweils für eine Dauer von vier Jahren.<sup>143</sup> Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein gemäss Geschäftsverteilung des Landgerichtes bestellter Landrichter. Von den fünf *Mitgliedern des Kriminalgerichtes* (§ 4 Abs. 4 GOG) werden alle Richter, mit Ausnahme des nach der Geschäftsverteilung des Landgerichtes bestellten Landrichters, vom Landtag gewählt, und zwar gemäss Praxis jeweils für vier Jahre.<sup>144</sup> Die *Mitglieder des Jugendgerichtes* werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtages für eine gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren ernannt (§ 4<sup>bis</sup> Abs. 3 [Fassung LGBL. 1990/76] i.V.m. § 2 GOG, sowie II. Abs. 2 von LGBL. 1990/76). Die *Mitglieder des Obergerichtes* und des *Obersten Gerichtshofes* werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag über dessen Vorschlag ernannt (Art. 102 Abs. 3), dies jeweils für eine gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren (§ 2 Abs. 2 [Fassung LGBL. 1973/1] und Abs. 4 GOG). Der Vorsitzende der *Verwaltungsbeschwerde-Instanz* und sein Stellvertreter werden vom Landesfürsten über Vorschlag des Landtages ernannt. Die weiteren vier Richter werden vom Landtag direkt gewählt (Art. 97

<sup>142</sup> Ob der Landtag bei der Bestellung der einzelnen Landrichter liechtensteinischer Nationalität ein Mitwirkungsrecht im Sinne eines formellen Vorschlagsrechtes besitzt, wie es das GOG vorsieht? Dazu Michael Ritter, S. 79f.

<sup>143</sup> Die Praxis der 4-jährigen Amtsdauer der Kollegialgerichte ist in II. von LGBL. 1990/76 bestätigt.

<sup>144</sup> Vgl. vorstehende Anm. 143.